

Staatsvertrag.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg und
 Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt

von dem Wunsche geleitet, der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft die Möglichkeit ge-
 deihlicher Fortentwicklung zu Gunsten der von ihr berührten Staatsgebiete
 dadurch zu gewähren, daß zur Tilgung der auf Grund landesherrlicher Privi-
 legien vom 15. Oktober 1875 emittirten Prioritäts-Anleihe derselben im Be-
 trage von Vier Millionen Mark eine vier und einhalb prozentige Anleihe auf-
 genommen und von Seiten der Hohen beteiligten Staatsregierungen die
 Garantie der Verzinsung dieser neuen Anleihe übernommen werde: haben be-
 hufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
 Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Freiherrn von Groß,
 Allerhöchstihren Staatsrath Bergfeld und
 Allerhöchstihren Regierungsrath Genast,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen
 Höchstihren Staatsrath Heim,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
 Höchstihren Geheimen Staatsrath Sonnenkalb,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt
 Höchstihren Geheimen Regierungsrath Hauthal,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation, bezüglich auch, soweit dies noch nicht
 geschehen, der Einholung der Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen
 folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Art. 1.

Die Staatsregierungen von

Sachsen-Weimar,
 Sachsen-Meiningen
 Sachsen-Altenburg und
 Schwarzburg-Rudolstadt

leisten für vollständige und rechtzeitige Zahlung der Zinsen einer von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft aufzunehmenden vier und einhalb prozentigen Prioritäts-Anleihe von

Drei und einer halben Million Mark,

durch welche die Seitens der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft auf dem Grunde landesherrlicher Privilegien vom 15. Oktober 1875 emittirte, jedoch bisher nur theilweise begebene fünfprozentige Prioritäts-Anleihe im Gesamtbetrage von 4 000 000 Mark getilgt werden soll, Garantie in der Weise, daß, falls der Reinertrag der Bahn zur Verzinsung der Obligationen nicht ausreichen sollte, von den genannten Regierungen der Kasse der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, auf Nachweis des Bedürfnisses, der erforderliche Zuschuß zu den in Art. 3 bezeichneten Antheilen geleistet wird.

Die sämtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe sind, nachdem die ausgegebenen Stücke im Wege des Rückkaufs, der Kündigung oder des Umtausches eingezogen sein werden, zu vernichten. Die Bedingungen der Emission und der Begebung der neuen Anleihe unterliegen der Genehmigung der garantirenden Regierungen. Jeder derselben bleibt vorbehalten, den nach dem Verhältniß ihrer Zinsgarantie-Verspflichtung (Art. 3) sich berechnenden Antheil der neuen Schuldverschreibungen zu dem festgesetzten Begebungs-Kurse auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Art. 2.

Der Reinertrag der Saal-Eisenbahn (Art. 1) wird dergestalt berechnet, daß von dem gesammten Jahreseinkommen

- a) die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten,
- b) die während der Garantiezeit lediglich nach Bestimmung der Regierungen dem Reservefonds und dem Erneuerungsfonds zuzuführenden Beträge,
- c) der zur planmäßigen Tilgung der Prioritäts-Anleihe erforderliche Betrag in Abzug kommen.

Art. 3.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningerische Staatsregierung seiner Zeit ihren Beitritt zu dem Staatsvertrage vom 8. Oktober 1870 von der Zusicherung des Vases der Zweiglinie Raschhausen-Pöfßneck abhängig gemacht hatte und diese Zusicherung von den übrigen beteiligten Staatsregierungen in

der in Art. 17 des fraglichen Vertrags fixirten Weise ertheilt worden ist: tritt die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Staatsregierung von ihren Ansprüchen auf Erfüllung jener Bedingung, während der Dauer der Garantiezeit, jedoch vorbehaltlich ihrer Ansprüche gegen Schwarzburg-Rudolstadt, in Gemäßheit des Separat-Artikels zu jenem Vertrage so lange zurück, als nicht sämtliche betheiligte Staatsregierungen darü einverstanden sind, daß die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft zur Erfüllung ihrer nach Art. 17 cit. ihr obliegenden Verpflichtung zum Bau der fraglichen Zweigbahn finanziell befähigt ist. Dagegen bleibt die 4856 Kilometer lange Strecke von Saalfeld bis zu der Schwarzburgischen Landesgrenze — welche Strecke seiner Zeit bei Abschluß des Staatsvertrages den Gegenfuß zu der Strecke Raschhausen-Pöfned gewährt hat — bei der Bestimmung der Antheile, zu welchen die Garantie von den einzelnen Staaten zu leisten ist, außer Betracht, und es hat nach Verhältniß der Betheiligung an der 69506 Kilometer betragenden Länge der Bahn von Großheringen bis zu der oben erwähnten Schwarzburgischen Landesgrenze

Sachsen-Weimar	für 26 177 Kilometer
Sachsen-Meiningen	„ 11 339 „
Sachsen-Altenburg	„ 20 970 „
Schwarzburg-Rudolstadt	„ 11 020 „
	<hr/>
	69 506 Kilometer w. o.

den Antheil an der Garantiepflicht zu übernehmen.

Art. 4.

Die Verwendung der drei und eine halbe Million Mark hat unter Zustimmung und Kontrolle der sämtlichen Staatsregierungen zu geschehen. Die zur Zeit oder definitiv etwa nicht erforderlichen Stücke der Anleihe sind Namens sämtlicher Staatsregierungen von der Großherzoglich Sächsischen in Verwahrung zu nehmen.

Die nach Zahlung der unter Art. 2 bezeichneten Beträge und Zinsen von dem jeweiligen Stande der Prioritäts-Anleihe verbleibenden Ueberschüsse sind von der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft behufs Bildung eines Garantiefonds an die vier garantirenden Staatsregierungen, zu Händen der Großherzoglich Sächsischen, welche in deren Namen, nach unter ihnen zu treffender Vereinbarung, die Verwahrung und Verwaltung übernimmt, einzuzahlen. Dieser

Garantiefonds, welchem seine Zinsen zuwachsen, soll auf 500 000 Mark gebracht und auf dieser Höhe gehalten werden. Falls der Reinertrag der Saalbahn zur Zahlung der Zinsen der Prioritäts-Anleihe nicht zureicht, ist der Fehlbetrag zunächst aus dem Garantiefonds zu entnehmen.

Sollten Seitens der Staatsregierungen in Gemäßheit der von ihnen übernommenen Garantie Zahlungen zu leisten sein, so sind solche an erster Stelle aus dem so gebildeten Fonds zu bestreiten. Sobald und so lange der obige Betrag von 500 000 Mark vorhanden ist, gelangen die Betriebsüberschüsse hälftig zur statutenmäßigen Vertheilung an die Aktionäre, während die andere Hälfte — je nach Bestimmung der Regierungen — zur außerordentlichen Tilgung zu verwenden, oder dem Erneuerungs- oder dem Reservefonds zuzuweisen ist.

Art. 5.

Die von den garantirenden Regierungen etwa aus ihren Mitteln geleisteten Zuschüsse nebst $4\frac{1}{2}$ % Zinsen werden aus den Reinerträgen des nächsten Betriebsjahres und, soweit nöthig, der folgenden Betriebsjahre, nachdem aus denselben die planmäßigen Tilgungsquoten und Zinsen der Prioritäts-Anleihe bestritten sein werden, den Staatsregierungen zurückerstattet, bevor eine Verwendung nach Art. 4 eintritt.

Art. 6.

Insofern und insoweit die Erträgnisse der Bahn (Art. 2) nach Erfüllung vorstehender Verpflichtungen einen Ueberschuß nicht gewähren, kann eine Dividende auf die Stamm-Prioritäts- und Stamm-Aktien nicht zur Vertheilung gelangen.

Art. 7.

Als Bedingung für die sämtlichen gegenwärtigen Vereinbarungen gilt, daß der neue Entwurf der Statuten für die Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, falls er die Zustimmung dieser Gesellschaft findet, oder jedes andere an dessen Stelle in Kraft tretende oder bleibende Statut diejenigen Bestimmungen in sich aufnehmen muß, welche — vorbehältlich der Redaktion — in Beilage A. zu diesem Staatsvertrage als Abänderungen bezüglich Ergänzungen im Anschluß an den neuen Statuten-Entwurf formulirt worden sind. Ferner gilt als gleiche Bedingung, daß alle Bestimmungen des jetzigen oder eines künftigen Statuts

der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, welche in Widerspruch mit den Garantiebedingungen dieses Vertrages oder der Beilage A. desselben stehen, von der genannten Gesellschaft, bezüglich im voraus, als während der Dauer der Garantie-Verpflichtung wirkungslos und von selbst wegfällig erklärt werden.

Sollte jedoch während eines Zeitraumes von Fünf Jahren hintereinander ein staatlicher Zuschuß zu Erfüllung der Garantie-Verpflichtungen nothwendig werden, so bleibt den beteiligten Staatsregierungen vorbehalten, den Betrieb der Saalbahn für Rechnung der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft in Staatsverwaltung zu nehmen.

Art. 8.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind durch statutenmäßigen Beschluß der Saal-Eisenbahn-Gesellschaft, als sie verpflichtend, anzuerkennen.

Art. 9.

Sofern nicht in vorstehenden Vereinbarungen ein Anderes ausdrücklich geordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 8. Oktober 1870 unverändert in Kraft.

Art. 10.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger

Vertrag

in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Kommissarien vollzogen worden.

Erfurt, den 1. Februar 1877.

(L. S.) v. Groß. (L. S.) Heim. (L. S.) Sonnenkalb. (L. S.) Hantbal.
 (L. S.) Bergfeld.
 (L. S.) Genast.